

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Mölsheim
vom 06.02.2025**

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013 außer Kraft.

Mölsheim, den 06.02.2025

Kniel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 06.02.2025

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an
Berechtigte nach Nr. 1. 400,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 500,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 1.000,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle zu b) 500,00 €
 - d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle 1.000,00 €
 - e) für eine Urnenwahlgrabstätte 900,00 €
 - f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung,
für jede Grabstelle 500,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 20,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 40,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle zu b) 20,00 €
 - d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle 40,00 €
 - e) für eine Urnenwahlgrabstätte 36,00 €
 - f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung,
für jede Grabstelle 20,00 €

3. Für die Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf
der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

| | |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal | 90,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle bis zu 5 Tagen | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 3. Für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |

VI. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|---------|
| Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen | 30,00 € |
|--|---------|

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

| | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen | |
| 1.1 Grabmal je Grabstelle | |
| 1.1.1 bei Einzelgrabstellen | 200,00 € |
| 1.1.2 je weitere Grabstelle extra | 150,00 € |
| 1.2 Einfassung je Grabstelle | |
| 1.2.1 bei Einzelgrabstellen | 200,00 € |
| 1.2.2 je weitere Grabstelle extra | 100,00 € |
| 1.3 Abdeckung je Grabstelle | |
| 1.3.1 bei Einzelgrabstellen | 150,00 € |
| 1.3.2 je weitere Grabstelle extra | 100,00 € |
| 2. Urnengrabstätten | |
| 2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett | 150,00 € |
| 2.2 Urnenreihengrabstätten komplett | 150,00 € |
| 3. Kinderreihengrabstätten | 120,00 € |
| 4. Wiesengrabstätten | 50,00 € |

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 06.02.2025

Kniel
Ortsbürgermeister